

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 1956

Nummer 53

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 26. 5. 1956, Ausführungsanweisung zum Zweiten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 431). S. 1121.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Ausführungsanweisung zum Zweiten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 431)

RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1956 —
I B 3/13—10.12—10

Zu den §§ 3—5

I. Abgabe der Erklärung

Nr. 1 (1) Die Erklärung, die deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend erwerben zu wollen, soll nach dem Muster der Anlage A¹⁾ abgegeben werden. Dem Erklärenden soll eine Empfangsbestätigung nach dem Muster der Anlage H erteilt werden.

je A

je H

(2) Erklärungen, die anderen Behörden als denen der allgemeinen und inneren Verwaltung (Regierungspräsidenten, Landkreise, Ämter, Gemeinden) gegenüber abgegeben werden, sind den zuständigen Landkreisen oder kreisfreien Städten zuzuleiten. Diese prüfen, ob die Aufenthaltsvoraussetzungen gegeben sind. Sie leiten nach Abschluß der Ermittlungen die Erklärungen mit sämtlichen hierzu gehörigen Unterlagen an den Regierungspräsidenten weiter.

Nr. 2 Ergibt sich aus einer Erklärung, daß Erklärungs-berechtigte gemäß § 3 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 vorhanden sind, so ist den für sie zuständigen Behörden Mitteilung zu machen. Dort bereits anhängige oder anhängig werdende Verfahren sind gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes, § 17 Abs. 5 des 1. StaRegG an die Mitteilung machende Behörde abzugeben, auch wenn das bei dieser anhängig gewordene Verfahren schon abgeschlossen sein sollte.

Nr. 3 Erklärungen nach § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 sind auch entgegenzunehmen, wenn die Person, von deren Erklärung das Erklärungsrecht abhängt, sich noch nicht erklärt hat. Bei Entgegennahme der Erklärung soll darauf hingewiesen werden, daß es möglicherweise am Erklärungsrecht fehlt.

Nr. 4 Muß damit gerechnet werden, daß derjenige, von dem das Erklärungsrecht abgeleitet wird, an der Abgabe einer Erklärung für längere Zeit verhindert sein wird, so soll geprüft werden, ob den von seiner Erklärung abhängigen Personen anheimgestellt werden kann, einen Antrag auf Einbürgerung einzureichen. Solche Anträge sind bevorzugt zu bearbeiten. Gebühren sind nicht zu erheben.

Nr. 5 Personen, die sowohl die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 (bzw. des § 5 Abs. 1) als auch die des § 3 Abs. 2 (bzw. des § 5 Abs. 2) erfüllen, sind darüber zu belehren, daß die Wirkung der beiden Erklärungen unterschiedlich ist: Eine auf § 3 Abs. 1 (bzw. § 5 Abs. 1) gestützte Erklärung bewirkt den Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit Rückwirkung auf den 27. April 1945; eine Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 (bzw. § 5 Abs. 2) hat zur Folge, daß die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wird mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Geburt, Legitimation oder Eheschließung.

Nr. 6 Erklärungen von Personen, die aus mehreren Gründen erklärungs-berechtigt sind, müssen sich darauf erstrecken, ob sie nur auf § 3 Abs. 1 (bzw. § 5 Abs. 1) oder nur auf § 3 Abs. 2 (bzw. § 5 Abs. 2) oder auf beide Bestimmungen gestützt werden.

II. Voraussetzung des dauernden Aufenthalts in Deutschland

Nr. 7 Der Zeitpunkt der Begründung und die ununterbrochene Fortdauer des dauernden Aufenthalts in Deutschland müssen nachgewiesen werden.

Nr. 8 Die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Glaubhaftmachung erstreckt sich darauf, daß es dem Betroffenen erschwert war, seinen dauernden Aufenthalt früher nach Deutschland zu verlegen, als er es tatsächlich getan hat. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich damals einer Übersiedlung nach Deutschland entgegenstellten, gilt die Glaubhaftmachung als erfolgt, falls keine Anhaltspunkte für das Gegenteil bestehen.

Nr. 9 Wer sich auf § 5 Abs. 1 Satz 1 beruft, obwohl er am 26. April 1945 seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland hatte, muß auch glaubhaft machen, daß es ihm erschwert war, diesen damals beizubehalten.

Nr. 10 Hat ein nach § 3 Abs. 2 (bzw. § 5 Abs. 2) Erklärungs-berechtigter eine Erklärung abgegeben, bevor der Erklärungs-berechtigte, von dem er sein Erklärungsrecht ableitet, sich erklärt hat, so sind die Aufenthaltsvoraussetzungen auch erfüllt, wenn der dauernde Aufenthalt in Deutschland nur bis zur Abgabe der eigenen Erklärung bestanden hat.

Nr. 11 Ist eine Erklärung fristgerecht — auch bei einer unzuständigen Behörde — eingegangen, so genügt es, wenn der dauernde Aufenthalt in Deutschland bis zum Tage des Eingangs der Erklärung bei der Behörde bestanden hat.

¹⁾ Die Vordrucke nach Anlagen A bis H sind bei der Bundesdruckerei in Berlin SW 68, Oranienstr. 91, zu beziehen. Die Vordrucke werden bei den Regierungspräsidenten vorrätig gehalten.

III. Erteilung der Urkunde

Anlage B

Nr. 12 Ergibt die Prüfung der in der Erklärung enthaltenen Angaben, daß der Erklärende zur Abgabe der Erklärung berechtigt war, und ist die Erklärung form- und fristgemäß abgegeben worden, so stellt die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes, § 17 des 1. StaRegG) eine Urkunde nach dem Muster der Anlage B aus. Die Urkunde ist dem Erklärenden oder seinem durch schriftliche Empfangsvollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten zuzustellen oder gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

Nr. 13 Soweit die Erklärungsberechtigung davon abhängt, daß eine andere Person von dem ihr zustehenden Erklärungsrecht Gebrauch gemacht hat (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2), darf die Urkunde erst erteilt werden, wenn feststeht, daß auch die andere Erklärung rechtswirksam ist.

Nr. 14 In Fällen, in denen sich Anhaltspunkte ergeben, daß der in der Urkunde Genannte nicht mehr oder vermutlich nicht mehr deutscher Staatsangehöriger ist, ist ein Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren einzuleiten. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen der in der Urkunde Genannte den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit für Zwecke der Versorgung nachweisen muß. Diese Feststellungsverfahren sind mit Vorrang durchzuführen. Den Betroffenen ist eine Staatsangehörigkeitsurkunde (Staatsangehörigkeitsausweis — Heimatschein —) gebührenfrei auszustellen. Ergibt die Prüfung, daß der Betroffene nicht mehr deutscher Staatsangehöriger ist, so ist ihm unter Angabe des Verlustgrundes ein Bescheid zu erteilen.

Nr. 15 Von der Änderung der Staatsangehörigkeit ist der Meldebehörde zum Zwecke der Ergänzung oder Berichtigung der Register Mitteilung zu machen.

Nr. 16 Über die erteilten Urkunden ist eine Nachweisung zu führen, die folgende Angaben zu enthalten hat

- a) lfd. Nr.
- b) Name, Vorname, Mädchenname
- c) Geburtstag und Geburtsort
- d) Anschrift
- e) Tag des Eingangs der Erklärung
- f) Gesetzliche Bestimmung, auf der das Erklärungsrecht beruht.

Nr. 17 Bezüglich jeder Person, die eine wirksame Erklärung abgegeben hat, ist dem Bundesminister des Innern in monatlichen Abständen nach dem Muster der Anlage C in doppelter Ausfertigung Mitteilung zu machen.

Anlage C

Zu § 6

Nr. 18 Beruft sich jemand darauf, vor dem 13. März 1938 auf Grund der Verordnung der österreichischen Bundesregierung vom 16. August 1933 (österreichisches BGBl. Nr. 369) ausgebürgert worden zu sein, so ist, wenn er selbst eine Bescheinigung der zuständigen österreichischen Behörde nicht vorlegen kann, von Amts wegen eine Auskunft darüber einzuholen. Im Hinblick auf § 6 Abs. 2 Halbsatz 2 ist die Anfrage darauf zu erstrecken, ob, gegebenenfalls wann und auf Grund welcher Bestimmung die österreichische Staatsbürgerschaft wieder erworben worden ist.

Nr. 19 Ob die kollektive Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit durch § 2 Abs. 1 der VO vom 3. Juli 1938 dem Willen des einzelnen entsprach (§ 6 Abs. 1), ist von Amts wegen zu erforschen; auch das damalige Verhalten des Betreffenden kann als Äußerung eines entsprechenden oder gegenteiligen Willens zu werten sein.

Nr. 20 Ist die Ausbürgerung gemäß § 4 des österreichischen Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes vom 10. Juli 1945 widerrufen worden, so ist, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 25 RuStAG vorlagen, die gemäß § 2 Abs. 1 der VO vom 3. Juli 1938 erworbene deutsche Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Widerrufs erloschen, gleichgültig, ob der Wiedererwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 1 ex tunc oder gemäß § 4 Abs. 2 ex nunc erfolgt ist.

Nr. 21 Nr. 18—20 finden auch Anwendung

- a) auf Frauen, die im Zeitpunkt der Ausbürgerung mit Betroffenen verheiratet waren,

b) auf Frauen, die vor dem 13. März 1938 einen Ausgebürgerten geheiratet haben und im Zeitpunkt der Eheschließung nicht österreichische Staatsangehörige waren,

c) auf Kinder, die als eheliche Kinder eines Ausgebürgerten vor dem 13. März 1938 geboren oder die vor dem 13. März 1938 durch einen Ausgebürgerten legitimiert worden sind,

d) auf uneheliche Kinder einer Ausgebürgerten, die vor dem 13. März 1938 geboren worden sind.

Nr. 22 Nr. 18—20 finden keine Anwendung

a) auf Frauen, die als österreichische Staatsangehörige vor dem 13. März 1938 mit Ausgebürgerten die Ehe geschlossen haben,

b) auf vor der Ausbürgerung geborene und auf vor der Ausbürgerung legitimierte Kinder.

Diese beiden Gruppen werden vom Gesetz nur erfaßt, wenn sie die Voraussetzung des § 3 oder des § 5 erfüllen.

Nr. 23 Die Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 soll nach dem Muster der Anlage D abgegeben werden. Die Urkunde wird nach dem Muster der Anlage E ausgestellt. Über die erteilten Urkunden ist eine Nachweisung zu führen, die die in Nr. 16 genannten Angaben zu enthalten hat. Im übrigen gelten Nr. 1 Satz 2, Nr. 12 Satz 2 und Nr. 15 entsprechend.

Anl

Anl

Zu § 7

Nr. 24 Ergibt sich aus der Erklärung eines nach § 6 Abs. 2 Erklärungsberechtigten, daß Personen vorhanden sind, die durch Ableitung deutsche Staatsangehörige geworden sind, wenn sie nicht von dem Ausschlagungsrecht gemäß § 7 Gebrauch machen, so sind diese nach Möglichkeit von Amts wegen über das Ausschlagungsrecht zu belehren.

Nr. 25 § 7 umfaßt sowohl die Ableitungstatbestände, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum Ablauf des 26. April 1945 erfüllt worden sind, als auch die Ableitungstatbestände, die sich bis zur Abgabe der auf § 6 Abs. 2 gestützten Erklärung vollzogen haben:

a) Bei Ableitungstatbeständen, die sich vor dem 27. April 1945 vollzogen haben, ist für eine Ausschlagungserklärung gemäß § 7 nur Raum, wenn die im Rahmen des § 6 Abs. 1 vorzunehmende Prüfung ergibt, daß derjenige, von dem die deutsche Staatsangehörigkeit abgeleitet wird, deutscher Staatsangehöriger geworden ist.

b) Bei Ableitungstatbeständen, die sich seit dem 27. April 1945 vollzogen haben, kommt eine Ausschlagung nur in Betracht, wenn derjenige, von dem die deutsche Staatsangehörigkeit abgeleitet wird, außerdem eine positive Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 abgegeben hat.

Nr. 26 Ausschlagungserklärungen sind auch entgegenzunehmen, wenn die in Nr. 19 erwähnte Prüfung noch nicht erfolgt bzw. die in § 6 Abs. 2 gekennzeichnete Erklärung noch nicht abgegeben worden ist. Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Nr. 27 Die Ausschlagungserklärung soll nach dem Muster der Anlage F abgegeben werden. Die Ausschlagungsurkunde wird nach dem Muster der Anlage G ausgestellt. Über die erteilten Ausschlagungsurkunden ist eine Nachweisung zu führen, die die in Nr. 16 genannten Angaben zu enthalten hat. Im übrigen gelten Nr. 1 Satz 2, Nr. 12 Satz 2 und Nr. 15 entsprechend.

An

Anl

Zu § 9 Abs. 1

Nr. 28 Für einen Verstorbenen kann ein Erklärungsrecht ausgeübt werden, wenn der Verstorbene

a) im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen des § 3, des § 4 Satz 2, des § 5, des § 6 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllte oder

b) den Willen hatte, in Deutschland dauernden Aufenthalt zu nehmen, und an der Verwirklichung dieses Willens nur dadurch verhindert war, daß er sich bis zu seinem Tode im Gewahrsam einer fremden Macht befand.

An die Regierungspräsidenten;
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden;
Landkreise, Gemeinden, Ämter.

Erklärung
gemäß § 3, 4 oder 5 des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit *)

Ich
Es erscheint (Name, Vorname, Mädchenname)
geb. am in
wohnhaft in
Inhaber des
(Art und Nr. des Ausweispapiers sowie ausstellende Behörde und Ausstellungstag)
.....
erkläre
und erklärt folgendes:

Ich besaß am 12. 3. 1938 die Staatsangehörigkeit
und hatte das Heimatrecht in
Meine Staatsangehörigkeit hat sich seit dem 13. 3. 1938 wie folgt geändert:
.....
.....
Ich bin/war/ im Besitz einer deutschen Staatsangehörigkeitsurkunde, ausgestellt am
..... durch

Am 26. 4. 1945 hatte ich meinen dauernden Aufenthalt in
Seitdem habe ich mich an folgenden Orten aufgehalten:
in von bis
in von bis
in von bis
Ich habe erst am in Deutschland dauernden Aufenthalt genommen, weil
.....
.....

Meine Eltern:	Vater	Mutter
Name u. Vorname		
geb. am		
in		
Staatsangehörigkeit am 12. 3. 1938 . .		
Heimatrecht am 12. 3. 1938 in		
haben die Ehe geschlossen am in		
Seit dem 26. 4. 1945 hatten sie Aufenthalt in		

ren sind, oder erst nach dem 12. 3. 1938 die Rechts-
stellung eines ehelichen Kindes erlangt haben.

*) Soweit Urkunden vorhanden sind, sind beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien beizufügen.

Ich bin ledig/verheiratet/verwitwet/geschieden.

Mein (verstorbener/geschiedener) Ehegatte
(Name und Vorname)

geb. am in

jetzt (zuletzt) wohnhaft in

besaß zur Zeit der Eheschließung am in

die Staatsangehörigkeit.

Mein (verstorbener/geschiedener) Ehemann war am 12. 3. 1938

..... Staatsangehöriger und hatte das Heimatrecht in

..... Seit dem 26. 4. 1945 hatte er seinen Aufenthalt in

Nach dem 12. 3. 1938 wurden mir folgende Kinder geboren:

Name und Vorname	geb. am	in	wohnhaft in

Ich erkläre auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 431), daß ich die deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend (wieder)erwerben will.**)

....., den 19.....

.....
(vorgelesen, genehmigt, unterschrieben)

.....
(Unterschrift)

Beglaubigung der Unterschrift

.....
(geschlossen)

***) Die Urkunden, die über den rückwirkenden Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit erteilt werden, besagen lediglich, daß der in der Urkunde Genannte am 27. 4. 1945 oder im Zeitpunkt der Eheschließung, Geburt oder Legitimation deutscher Staatsangehöriger geworden ist. Ob die deutsche Staatsangehörigkeit noch besteht, bedarf weiterer Prüfung, die nur auf Antrag erfolgt; bei positivem Prüfungsergebnis wird eine (gebührenpflichtige) Staatsangehörigkeitsurkunde ausgestellt. Wer diesen Nachweis benötigt, muß zusätzlich einen besonderen Antrag stellen.

Bundesadler

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Urkunde

über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen
der Staatsangehörigkeit

.....
(Name, Vorname, Mädchenname)

geb. am in

wohnhaft in

hat gemäß § des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956

(BGBl. I S. 431) die deutsche Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom erworben.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

Register Nr.

.....
(Diese Urkunde dient nicht als Nachweis dafür, daß der in ihr Genannte die deutsche Staatsangehörigkeit noch besitzt.)

.....
 Bezeichnung der Behörde)

....., den 19.....

An den

Herrn Bundesminister des Innern

B o n n

(zweifach)

über

in

**B e t r.: Mitteilung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund des Zweiten Gesetzes zur
 Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit.**

.....
 (Name, Vorname, Mädchenname)

geb. am in

wohnhaft in

hat durch Erklärung vom gemäß § des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen
 der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 431) die deutsche Staatsangehörigkeit mit Wirkung
 vom (wieder)erworben.

Nach seinen Angaben besaß er
ihren sie

a) am 12. 3. 1938 die österreichische Staatsangehörigkeit

Geburt

durch Legitimation am

Eheschließung am in

Verleihung vom seitens der Landesregierung in

..... und war heimatberechtigt in

b) bei Abgabe der Erklärung die Staatsangehörigkeit.

Der Ehemann

Der Vater

.....
 (Name, Vorname)

Die uneheliche Mutter

geb. am in

war am 12. 3. 1938 heimatberechtigt in

Nur für nach § 3 Abs. 1 oder § 5
 Abs. 1 Erklärungsberechtigte, so-
 weit am 12. 3. 1938 Österreicher.

Nur für Frauen, die nach dem 12. 3. 1938 ge-
 heiratet haben, u. Kinder, die nach dem
 12. 3. 1938 geboren oder legitimiert wurden.

Anlage D

Erklärung
gemäß § 6 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit *)

Ich
Es erscheint (Name, Vorname, Mädchenname)
geb. am in
wohnhaft in
Inhaber des
(Art und Nr. des Ausweispapiers sowie ausstellende Behörde und Ausstellungstag)

erkläre
und erklärt folgendes:

Ich/mein (verstorbener/geschiedener) Ehemann / mein Vater / meine Mutter wurde ausgebürgert auf Grund der Verordnung der österreichischen Bundesregierung vom 16. 8. 1933 durch Bescheid der Landesregierung in vom

Im Zeitpunkt der Ausbürgerung war ich verheiratet mit

geb. am in
jetzt (zuletzt) wohnhaft in

Mein (verstorbener/geschiedener) Ehegatte (Name und Vorname)
geb. am in
jetzt (zuletzt) wohnhaft in
besaß zur Zeit der Eheschließung am in
die Staatsangehörigkeit, am 12. März 1938
die Staatsangehörigkeit und das Heimatrecht in
Ich selbst besaß im Zeitpunkt der Eheschließung
die Staatsangehörigkeit und das Heimatrecht
in

Meine Eltern:

	Vater	Mutter
Name u. Vorname		
geb. am		
in		
Staatsangehörigkeit		
a) von der Ausbürgerung bis zum 13. 3. 1938		
b) seit dem 13. 3. 1938		
haben die Ehe geschlossen am in		

*) Soweit Urkunden vorhanden sind, sind beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien beizufügen.

Nur für Ehen, die nach der Ausbürgerung geschlossen worden sind.

Nur für Ehen, die nach der Ausbürgerung geschlossen worden sind.

Nur für Ehen, die nach der Ausbürgerung geschlossen worden sind.

Der Ausbürgerungsbescheid ist am widerrufen worden /ist nicht widerrufen worden.

Von der Ausbürgerung/Eheschließung/Geburt/Legitimation/ bis zum 13. 3. 1938 war ich staatenlos / besaß ich die Staatsangehörigkeit. Seitdem hat sich meine Staatsangehörigkeit wie folgt geändert:

Ich bin/war/ im Besitz einer deutschen Staatsangehörigkeitsurkunde ausgestellt am durch

Seit dem Tage der Ausbürgerung/Eheschließung/Geburt/Legitimation/ habe ich mich an folgenden Orten aufgehalten:

in von bis
 in von bis
 in von bis

Nach meiner Ausbürgerung / der Ausbürgerung meines Ehemannes / wurden mir folgende Kinder geboren:

Name und Vorname	geb. am	in	wohnhaft in

Es entsprach meinem Willen, daß mir im Jahre 1938 mit Wirkung vom 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen wurde.

Ich erkläre auf Grund des § 6 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 431), daß ich die deutsche Staatsangehörigkeit über den 26. April 1945 hinaus behalten haben will.**)

....., den 19.....

.....
 (vorgelesen, genehmigt, unterschrieben)

.....
 (Unterschrift)

Beglaubigung der Unterschrift

.....
 (geschlossen)

**) Die Urkunden, die über den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit erteilt werden, besagen nur, daß der in der Urkunde Genannte über den 26. 4. 1945 hinaus deutscher Staatsangehöriger geblieben ist. Ob die deutsche Staatsangehörigkeit noch besteht, bedarf weiterer Prüfung, die nur auf Antrag erfolgt. Bei positivem Prüfungsergebnis wird eine (gebührenpflichtige) Staatsangehörigkeitsurkunde ausgestellt. Wer diesen Nachweis benötigt, muß zusätzlich einen besonderen Antrag stellen.

Bundesadler

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**U r k u n d e**

**über den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen
der Staatsangehörigkeit**

.....
(Name, Vorname, Mädchenname)

geboren am in

wohnhafte in

ist gemäß § 6 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956
(BGBl. I S. 431) über den 26. April 1945 hinaus deutsche(r) Staatsangehörige(r) geblieben.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

Register Nr.

(Diese Urkunde dient nicht als Nachweis dafür, daß der in ihr Genannte die deutsche Staatsangehörigkeit noch besitzt.)

Erklärung
gemäß § 7 des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit *)

Ich erscheint
Es (Name, Vorname, Mädchenname)
 geb. am in
 wohnhaft in
 Inhaber des
 (Art und Nr. des Ausweispapiers sowie ausstellende Behörde und Ausstellungstag)

erkläre
und erklärt folgendes:

Ich habe die Ehe geschlossen am in
 mit
 (Name und Vorname)
 Mein (verstorbener/geschiedener) Ehemann, geb. am
 in jetzt (zuletzt) wohnhaft in
 war ausgebürgert auf Grund der Verordnung der österreichischen Bundesregierung vom 16. 8. 1933 durch Bescheid der Landesregierung
 in vom
 Zur Zeit der Eheschließung besaß er die
 Staatsangehörigkeit.

Meine Eltern:

Name u. Vorname

geb. am

in

wohnhaft in

Staatsangehörigkeit

a) von der Ausbürgerung

bis zum 13. 3. 1938

b) seit dem 13. 3. 1938

haben die Ehe geschlossen am in

Mein Vater / meine Mutter / war ausgebürgert auf Grund der Verordnung der österreichischen Bundesregierung vom 16. 8. 1933 durch Bescheid der Landesregierung in

vom

Ich bin / war / im Besitz einer deutschen Staatsangehörigkeitsurkunde, ausgestellt am
 durch

Ich will die deutsche Staatsangehörigkeit

durch Geburt

durch Erlangung der Rechtsstellung

eines ehelichen Kindes am

durch Eheschließung am

nicht erworben (behalten) haben und schlage sie daher aus.

....., den 19.....

(vorgelesen, genehmigt, unterschrieben)

(Unterschrift)

Beglaubigung der Unterschrift

(geschlossen)

*) Soweit Urkunden vorhanden sind, sind beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien beizufügen.

Nur für Frauen, die nach dem 12. 3. 1938 geheiratet haben.

Nur für Personen, die nach dem 12. 3. 1938 geboren sind oder die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt haben.

Bundesadler

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Urkunde

über die Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen
der Staatsangehörigkeit

.....
(Name, Vorname, Mädchenname)

geb. am in

wohnhaft in

hat infolge Ausschlagung gemäß § 7 Abs. des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörig-
keit vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 431) die deutsche Staatsangehörigkeit durch

.....
nicht erworben.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

Register Nr.

Anlage H

(als Postkarte)

An

in

.....
(Bezeichnung der Behörde)

....., den 19.....

Ihre auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 431) abgegebene Erklärung ist heute hier eingegangen und

wird unter Az. bearbeitet

ist an weitergeleitet worden.

Nach Feststellung der Rechtswirksamkeit Ihrer Erklärung wird Ihnen hierüber eine Urkunde erteilt werden.

— MBl. NW. 1956 S. 1121.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.